

Reg. Nr. 12.1.1./1.3.1.12

Nr. 14-18.117.01/14-18.512.03

1. Ordnung zur Verwendung der Mehrwertabgabe (Nr. 14-18.117.01)
2. Bericht zum Anzug Philipp Ponacz und Kons. betreffend Fonds zur Verwendung der Mehrwertabgaben (Nr. 14-18.512.03)

Kurzfassung:

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom Juni 2012 wurden die Kantone aufgefordert, bis April 2019 zum Ausgleich planerischer Vorteile eine zweckgebundene Mehrwertabgabe einzuführen. Der Kanton Basel-Stadt kennt bereits seit 1977 eine Mehrwertabgabe, welche im kantonalen Bau- und Planungsgesetz geregelt ist. Im Gesetz ist nur für Mehrwertabgaben in der Stadt Basel eine Zweckbindung enthalten. Diese sind für die Schaffung neuer oder die Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume wie Parkanlagen, Stadtwälder, Alleen und Promenaden zu verwenden.

Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes ist auch die Gemeinde Riehen verpflichtet, eine Zweckbindung einzuführen. Mit dem Anzug Philipp Ponacz betreffend Fonds zur Verwendung der Mehrwertabgaben wird die Einrichtung eines zweckgebundenen Fonds verlangt, zudem soll die Mehrwertabgabe für die Schaffung neuer oder die Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume verwendet werden.

Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat einen Ordnungsentwurf vor, welcher die Verwendung der Mehrwertabgabe für Massnahmen vorsieht, welche der Kompensation für die bauliche Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebiets dienen: Für die Schaffung neuer oder die Aufwertung bestehender öffentlicher Grün- und Freiräume zur Erhöhung des Wohnwerts, zur Verbesserung des Freizeitangebots und der ökologischen Vernetzung, für die Erhaltung und Aufwertung naturnaher Landschaften und Erholungsräume, des Weiteren zur Sicherstellung einer erhöhten Qualität der Bebauung.

Die Ordnung ist auch die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Fonds. Die Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel soll sich nach den ordentlichen Ausgabenkompetenzen gemäss Gemeindeordnung richten. Der Gemeinderat schlägt schliesslich vor, dass der Fonds mit der bereits eingegangenen Mehrwertabgabe für die Zonenänderung am Rüchligweg in der Höhe von CHF 1,2 Mio. geäuft wird.

Politikbereich: Siedlung und Landschaft

Auskünfte erteilen: Daniel Albietz, Gemeinderat, Tel. 061 606 30 00
Ivo Berweger, Abteilungsleiter Bau, Mobilität und Umwelt
Tel. 061 646 82 86

Februar 2017



1. Ausgangslage

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 15. Juni 2012 wurden die Kantone aufgefordert, bis April 2019 zum Ausgleich planerischer Vorteile eine zweckgebundene Mehrwertabgabe einzuführen. Der Kanton Basel-Stadt kennt bereits seit 1977 eine Mehrwertabgabe. Sie ist im Bau- und Planungsgesetz (§§ 120 ff. BPG) geregelt. Die Höhe der Abgabe beträgt 50 % des Bodenmehrerts. Die Mehrwertabgabe gilt die Vorteile ab, die sich aus der Vergrösserung der zulässigen Geschossfläche auf einer Parzelle – z. B. durch eine Zonenänderung – ergeben. Im BPG ist eine Zweckbindung nur für die auf Grundstücke in der Stadt Basel entfallenden Abgaben vorgesehen. Diese sind für die Schaffung neuer oder die Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume wie Parkanlagen, Stadtwälder, Alleen und Promenaden zu verwenden (§ 120 Abs. 2 BPG).

Für die auf Grundstücken in Riehen entfallenden Mehrwertabgaben fehlt dagegen bis anhin eine Zweckbindung. Aufgrund der Revision des RPG müssen in Zukunft auch die Mehrwertabgaben in Riehen zweckgebunden verwendet werden. Der Kanton überlässt es dabei den Einwohnergemeinden, diese Zweckbindung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zu definieren. Mit Erlass einer Ordnung zur Verwendung der Mehrwertabgabe soll diese Zweckbindung eingeführt werden.

2. Anzug Philipp Ponacz und Kons. betreffend Fonds zur Verwendung der Mehrwertabgaben

An seiner Sitzung vom 24. September 2014 hat der Einwohnerrat die nachfolgende Motion Philipp Ponacz und Kons. betreffend Fonds zur Verwendung der Mehrwertabgaben als Anzug überwiesen:

Wortlaut:

"Der Kanton Basel-Stadt kennt schon länger als andere Kantone eine Bestimmung, wonach bei Aufzonungen und Mehrnutzungen eine Mehrwertentschädigung an das Gemeinwesen fällig wird. In der Stadt Basel müssen die Mehrwertentschädigungen zweckgebunden für die Schaffung neuer oder die Aufwertung bestehender Grünräume verwendet werden (§ 120 Abs. 2 BPG). In der Gemeinde Riehen wurden die entsprechenden Entschädigungen bisher unter dem Neutralen verbucht. Nach Revision des Raumplanungsgesetzes, die am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, ist jedoch auch die Gemeinde gehalten, diese Erträge zweckgebunden zu verwenden (RPG Art. 5 Abs. 1^{ter}).

Diese Motion beauftragt daher den Gemeinderat mit:

- der Einrichtung eines entsprechenden, zweckgebundenen Fonds.
- dem Entwurf einer Ordnung gemäss § 21 Finanzhaushaltordnung, welche diesen mit einem Zweck versieht. Die Mehrwertabgaben sollen für die Einrichtung von Freizeitanlagen, die Aufwertung von Grünräumen und die Einrichtung oder Aufwertung von



ökologischen Ausgleichsflächen verwendet werden. Ausserdem soll die Ordnung eine Bestimmung erhalten, in welchem Rahmen der Gemeinderat selbst über die Verwendung der Mittel entscheiden kann und in welchen Fällen dem Einwohnerrat eine Vorlage zum Entscheid vorzulegen ist.“

Im November 2015 hat der Gemeinderat einen Zwischenbericht (14-18.512.02) zum Anzug überwiesen, welcher im Januar 2016 im Einwohnerrat behandelt wurde. Im Zwischenbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Vernehmlassungsvorlage für die Revision der kantonalen Bestimmungen zur Mehrwertabgabe im Bau- und Planungsgesetz (BPG) abgewartet werden soll. Diese wurde im Juni 2016 zugestellt (siehe Punkt 3.3).

3. Gesetzliche Vorgaben

3.1 Revision des Raumplanungsgesetzes

Mit der an der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommenen Revision des Raumplanungsgesetzes schreibt der Bund allen Kantonen vor, für planerische Vorteile eine zweckgebundene Mehrwertabgabe zu erheben (Art. 5 RPG). Ziel dieser Mehrwertabgabe ist, die Zersiedelung der Landschaft zu bremsen und dem Postulat der haushälterischen Nutzung des Bodens Nachachtung zu verschaffen. Der mögliche Verwendungszweck der Mehrwertabgabe ist ebenfalls bundesrechtlich vorgegeben. Sie kann für Entschädigungszahlungen aufgrund von materiellen Enteignungen oder für Massnahmen gemäss den Zielen und Planungsgrundsätzen der Raumplanung verwendet werden (Art. 3, insbes. Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a^{bis} RPG). Diese bezwecken zur Hauptsache die Schonung der Landschaft (Abs. 2), die Gestaltung der Siedlung nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und die Begrenzung in ihrer Ausdehnung (Abs. 3) sowie die Bestimmung sachgerechter Standorte für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen (Abs. 4). Diese drei Hauptziele werden mit Beispielen näher konkretisiert. Als Massnahmen zur Schonung der Landschaft werden beispielsweise der Erhalt genügenden Kulturlands für die Landwirtschaft sowie naturnaher Landschaften und Erholungsräume genannt. Weiter sollen See- und Flussufer freigehalten und öffentlich zugänglich gemacht und es soll dafür gesorgt werden, dass die Wälder ihre Funktion erfüllen können. Im Siedlungsraum sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten sein, Rad- und Fusswege erhalten oder geschaffen werden, günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein sowie schädliche oder lästige Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst vermieden werden. Weiter sollen Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und zur Verdichtung der Siedlungsfläche. Dieser weit gefasste Zweck ermöglicht den Kantonen, massgeschneiderte Lösungen zur Erreichung ihrer teilweise sehr unterschiedlichen raumplanerischen Ziele zu entwickeln.



3.2 Heutige Bestimmungen des Bau- und Planungsgesetzes (BPG)

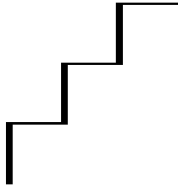
Der Kanton Basel-Stadt kennt die Mehrwertabgabe bereits seit 1977. Sie beträgt 50 % des Bodenmehrerts, der entsteht, wenn die zulässige Geschossfläche durch Änderung der Zoneneinteilung oder Zonenvorschriften, durch einen Bebauungsplan oder durch eine Bewilligung vergrössert wird (§§ 120 ff. BPG). Die Mehrwertabgabe steht jener Gemeinde zu, in welcher das belastete Grundstück liegt. Sie wird erhoben, wenn mit der Erstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen begonnen wird, die zusätzliche Geschossflächen enthalten.

Den Verwendungszweck regelt das kantonale Recht nur für die Stadt Basel. Die auf Grundstücke in der Stadt Basel entfallenden Abgaben sind für die Schaffung neuer oder für die Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume wie Parkanlagen, Stadtwälder, Alleen und Promenaden zu verwenden (§ 120 Abs. 2 BPG). Für die in der Gemeinde Riehen anfallenden Mehrwertabgaben bestehen heute dagegen keine Vorgaben des kantonalen Rechts bezüglich ihrer Verwendung.

3.3 Vorgesehene Revision der §§ 120 ff. BPG

Der Kanton hat im Juni 2016 den Entwurf der Revision der §§ 120 ff. BPG in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Der Entwurf der Revision sieht wesentliche Änderungen bei der Berechnung der Mehrwertabgabe vor, die für den ganzen Kanton gelten: Einerseits soll der Abzug eines Sockelfreibetrags von CHF 10'000 eingeführt werden, um einen grossen administrativen Aufwand für geringfügige Mehrwertabgaben zu vermeiden. Andererseits können bei der Berechnung Planungs- und Wettbewerbskosten künftig von den planungsbedingten Bodenmehrerten abgezogen werden.

Im Weiteren sieht der Revisionsentwurf weiterhin nur eine Zweckbindung für die Mehrwertabgabe in der Stadt Basel vor. Im Ratschlag zum Entwurf wird jedoch explizit festgehalten, dass die Gemeinden Riehen und Bettingen aufgrund der neuen Vorgaben des RPG eine auf ihre eigenen Bedürfnisse adaptierte Zweckbindung der Mittel aus ihren Mehrwertabgaben einführen müssen. Der Revisionsentwurf sieht für die Stadt Basel eine Ausweitung der Zweckbindung des Mehrwertabgabefonds vor. In Zukunft soll die Mehrwertabgabe, welche in Basel anfällt, nicht mehr ausschliesslich für Grünräume, sondern auch für versiegelte Freiräume verwendet werden können, falls diese der Wohnfeldaufwertung dienen. Weiter sollen in Basel künftig auch Erschliessungsmassnahmen durch öffentliche Verkehrsmittel mitfinanziert werden können. Bedingung dafür soll sein, dass die Massnahme zur Reduktion der Verkehrsbelastung in verdichteten Quartieren beiträgt. Schliesslich sollen neu auch ausserordentliche Naturschutzmassnahmen, also solche, die über die naturschutzrechtlichen Vorgaben hinausgehen, über die Mehrwertabgabe finanziert werden können.



4. Zweckbindung der Mehrwertabgabe in Riehen

4.1 Planerische Ausgangslage

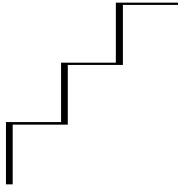
Die zukünftige bauliche Entwicklung der Gemeinde Riehen soll gemäss der vom Einwohnerrat verabschiedeten Zonenplanrevision insbesondere durch bauliche Verdichtung im Innern der Bauzone erreicht werden. Mit der Zonenplanrevision sind deshalb massvolle Erhöhungen der baulichen Nutzung verbunden, so mit der neu geschaffenen Zone 2R. Des Weiteren kann die bauliche Verdichtung auch mit dem Erlass von Bebauungsplänen erreicht werden, wie z. B. beim Areal Humanitas am Rüchligweg. Dagegen sind keine grösseren Einzonungen und keine Vergrösserung des Siedlungsgebiets vorgesehen. Die heute bestehenden Gebiete ausserhalb der Bauzone sollen weitgehend erhalten bleiben und damit auch der Charakter von Riehen als „Grosses Grünes Dorf“. Soweit in Zukunft Mehrwertabgaben anfallen, werden diese somit in der Regel auf bauliche Verdichtungen im Innern des Siedlungsgebietes zurückzuführen sein.

4.2 Zweckbindung als Kompensation der Verdichtung im Innern

Bei der Festsetzung der Zweckbindung sollte berücksichtigt werden, dass die Mehrwertabgaben in Riehen vornehmlich aufgrund von Verdichtungen im Innern der Bauzone anfallen werden. Mit einer entsprechenden Zweckbindung kann dafür gesorgt werden, dass mit der Mehrwertabgabe Massnahmen finanziert werden, welche diese Verdichtung durch entsprechende Gestaltung des öffentlichen Raums in den Quartieren kompensieren. Im Vordergrund sollte dabei auch in Riehen die Schaffung und Aufwertung von öffentlichen Grünräumen als wirkungsvollste Massnahme zur Aufwertung eines verdichteten Wohnumfelds stehen. Jedoch nicht nur: Die Gemeinde kann ihre Verantwortung für die Gestaltung des öffentlichen Raums auch durch Schaffung und Verbesserung anderer Freiflächen in den Quartieren oder durch die Aufwertung von Quartierstrassen wahrnehmen. Quartierstrassen sind als Spiel- und Begegnungsort quartierprägend, weshalb auch der Richtplan der Gemeinde die Gestaltung der Quartierstrassen als wichtiges Element der Quartierentwicklung nennt. Mit dieser Massnahme wird dem raumplanerischen Ziel, die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten (Art. 3 Abs.2 RPB), Nachachtung verschafft.

4.3 Weitere Massnahmen

Neben Massnahmen innerhalb des Siedlungsgebiets sollte die Mehrwertabgabe auch für Massnahmen zur Schonung der Landschaft, namentlich für die Erhaltung und Aufwertung naturnaher Landschaften und Erholungsräume, verwendet werden können. Aus dem Mehrwertabgabefonds sollen damit auch Revitalisierungsmassnahmen an Gewässern oder Naturschutzmassnahmen nach dem Natur- und Landschaftsschutzgesetzes finanziert werden können. Zudem soll die Mehrwertabgabe auch für die Erhöhung der Siedlungsqualität verwendet werden, indem in Ausnahmefällen Beiträge an Private zur Förderung von Varianzverfahren (Architekturwettbewerbe) gesprochen werden können. Voraussetzung dafür ist ein



hinreichendes öffentliches Interesse an der Durchführung eines qualitativen Wettbewerbs. Grundsätzlich stellt die Ortsbildkommission die Qualität der Bebauung sicher, indem sie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die gute Gesamtwirkung eines Bauvorhabens prüft. Bei grösseren, im Siedlungsgefüge wichtigen Parzellen kann es jedoch sinnvoll sein, auf eine erhöhte Qualität der Bebauung hinzuwirken. In diesen Fällen soll es ausnahmsweise möglich sein, zulasten des Fonds einen Beitrag an ein Varianzverfahren (z. B. Architekturwettbewerb, Testplanungsverfahren) für die Bebauung privater Parzellen zu sprechen. Auch diese Massnahmen dienen als Ausgleich für die innere Verdichtung.

Nicht sinnvoll bzw. notwendig erscheint es dagegen, die Mehrwertabgabe auch für Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden. Verdichtungen der bestehenden Bauzone, welche aufgrund ihres Ausmasses einen Ausbau des öffentlichen Verkehrs erfordern (wie z. B. das Roche-Areal in Basel) sind in Riehen nicht vorgesehen.

4.4 Entschädigungen für materielle Enteignung?

Die Gemeinde Riehen hat in den letzten 15 Jahren insgesamt CHF 1'806'105 (Humanitas Rüchligareal: CHF 1'203'540, Aeussere Baselstrasse 393: CHF 9'165, Bootshaus Grenzachstrasse: CHF 2'250, Wohnüberbauung Hupfer-Areal: CHF 591'150) aus Mehrwertabgaben eingenommen. Ausgaben aufgrund von Minderwert sind in den letzten 15 Jahren nicht angefallen. Zu nennen ist aber der Landkauf im Moostalgebiet. Um das Risiko von Ausgleichszahlungen in Folge von Zonenänderungen zu vermeiden, wurde das Gebiet mit Ausnahme von zwei von der Auszonung betroffenen Parzellen für rund CHF 30 Mio. gekauft.

Die Mehrwertabgaben sollen wie unter Punkt 4.2 und 4.3 beschrieben vornehmlich für Massnahmen eingesetzt werden, welche die innere Verdichtung kompensieren. Die Mehrwertabgaben dürften auch kaum ausreichen, um bei zukünftigen Auszonungen materielle Entschädigungen zu bezahlen. Deshalb soll die Mehrwertabgabe dafür nicht verwendet werden.

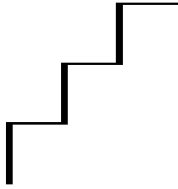
4.5 Zweckbindung für die Verwendung der Mehrwertabgabe

Aufgrund der Erläuterungen wird folgende Zweckbindung für die Verwendung der in Riehen anfallenden Mehrwertabgaben vorgeschlagen:

§ 1. Verwendung der Mehrwertabgabe

¹Die auf Grundstücken in der Gemeinde Riehen entfallenden Mehrwertabgaben gemäss §§ 120 ff. Bau- und Planungsgesetz sind zu verwenden für:

- a) die Schaffung neuer oder die Aufwertung bestehender öffentlicher Grün- und Freiräume zur Erhöhung des Wohnwerts, zur Verbesserung des Freizeitangebots und der ökologischen Vernetzung;
- b) die Erhaltung und Aufwertung naturnaher Landschaften und Erholungsräume ausserhalb des Siedlungsgebiets.



² Soweit es das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer erhöhten Qualität der Bebauung rechtfertigt, können zulasten des Fonds Beiträge an Varianzverfahren für die Bebauung privater Parzellen gesprochen werden.

5. Zuständigkeit zur Verwendung der Mittel

Damit die Mehrwertabgaben zweckgebunden verwendet werden, ist ein Fonds einzurichten.

In der Stadt Basel ist der Regierungsrat ohne finanzielle Beschränkung für die Verwendung von zweckgebundenen Mitteln des Fonds zuständig. Der Gemeinderat sieht keinen Grund, bei Massnahmen, welche aus dem Mehrwertabgabefonds finanziert werden, von den regulären Ausgabenkompetenzen abzuweichen und Ausgaben in diesem Bereich dem fakultativen Referendum zu entziehen. Er schlägt deshalb vor, für Kredit- und Ausgabenbeschlüsse die ordentlichen Kompetenzen zu belassen. Das bedeutet, dass der Gemeinderat über Massnahmen mit Kosten bis CHF 200'000 beschliesst. Sobald grössere Projekte zu finanzieren sind, wird die Massnahme dagegen dem Einwohnerrat zum Beschluss unterbreitet. Der Fonds wird in der laufenden Rechnung separat ausgewiesen. Der Gemeinderat legt mit der Rechnung Rechenschaft ab über Stand und Verwendung der Fondskapitalien. Wie im ersten Zwischenbericht zum Anzug Philipp Ponacz und Kons. berichtet, soll die 2015 überwiesene Mehrwertabgabe für die Zonenänderung des Areals Humanitas am Rüchligweg in der Höhe von rund CHF 1,2 Mio. dem Fonds gutgeschrieben werden. Diese Zuweisung von Fondsmitteln in der Höhe von CHF 1,2 Mio. benötigt einen Beschluss des Einwohnerrats und ist deshalb in der Ordnung explizit vorzusehen (vgl. § 2 Abs. 2 des Ordnungsentwurfs).

Aufgrund dieser Ausführungen werden folgende Paragraphen für die Errichtung des Fonds sowie für die Rechenschaft über den Stand der Verwendung der Fondskapitalien vorgeschlagen:

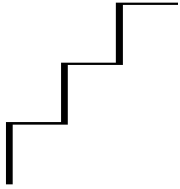
§ 2. Errichtung eines Fonds

¹Die Mehrwertabgabe wird einem zweckgebundenen Fonds zugewiesen. Dieser wird mit einem Grundbetrag von CHF 1,2 Mio. geöfnet.

²Die Zuständigkeit für Entnahmen aus dem Fonds richtet sich nach den ordentlichen Ausgabenkompetenzen der §§ 36 und 37 der Gemeindeordnung.

§ 3. Rechenschaft

¹Der Fonds wird in der laufenden Rechnung ausgewiesen. Der Gemeinderat legt mit der Rechnung Rechenschaft ab über Stand und Verwendung der Fondskapitalien.



Seite 8

6. Anträge

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Ordnung betreffend Mehrwertabgabe zu beschliessen und den Anzug Philipp Ponacz und Kons. betreffend Fonds zur Verwendung der Mehrwertabgabe **abzuschreiben**.

Riehen, 14. Februar 2017

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

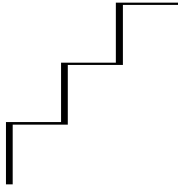
Der Generalsekretär:



Urs Denzler

Beigefügt:

Beschlussesentwurf



Ordnung zur Verwendung der Mehrwertabgabe

Vom

„Der Einwohnerrat Riehen erlässt auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommissionen Siedlung und Landschaft (SSL) und Publikumsdienste, Behörden und Finanzen (SPBF), gestützt auf § 21 der Finanzhaushaltsordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002, folgende Ordnung:

§ 1. Verwendung der Mehrwertabgabe

¹Die auf Grundstücken in der Gemeinde Riehen entfallenden Mehrwertabgaben gemäss §§ 120 ff. Bau- und Planungsgesetz sind zu verwenden für

- a) die Schaffung neuer oder die Aufwertung bestehender öffentlicher Grün- und Freiräume zur Erhöhung des Wohnwertes, zur Verbesserung des Freizeitangebots und der ökologischen Vernetzung;
- b) die Erhaltung und Aufwertung naturnaher Landschaften und Erholungsräume ausserhalb des Siedlungsgebiets.

² Soweit es das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer erhöhten Qualität der Bebauung rechtfertigt, können zulasten des Fonds Beiträge an Varianzverfahren für die Bebauung privater Parzellen gesprochen werden.

§ 2. Errichtung eines Fonds

¹Die Mehrwertabgabe wird einem zweckgebundenen Fonds zugewiesen. Dieser wird mit einem Grundbetrag von CHF 1.2 Mio. geöfnet.

²Die Zuständigkeit für Entnahmen aus dem Fonds richtet sich nach den ordentlichen Ausgabenkompetenzen der §§ 36 und 37 der Gemeindeordnung.

§ 3. Rechenschaft

¹Der Fonds wird in der laufenden Rechnung ausgewiesen. Der Gemeinderat legt mit der Rechnung Rechenschaft ab über Stand und Verwendung der Fondskapitalien.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wird publiziert und unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.“

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Christian Griss

Urs Denzler

(Ablauf Referendumsfrist:)